

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

141 (17.6.1879)

Beilage zu Nr. 141 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 17. Juni 1879.

Landwirtschaftliches Unterrichtswesen.

I.

In der Geschichte des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens läßt sich umschwer folgender Entwicklungsgang erkennen: Zuerst ist der Unterricht ein vorwiegend praktischer, d. h. auf unmittelbarer Anschauung und Einübung gerichteter. Er wird erteilt in sog. Ackerbau-Schulen, in deren Gutsbetrieb dem Zögling das Verständnis für eine verbesserte Wirtschaftsweise erschlossen werden soll. Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt in der Unterweisung in den einzelnen bei der Landwirtschaft vorkommenden Arbeiten, an denen alle Schüler sich zu beteiligen haben; die theoretische Unterrichtsertheilung tritt als mehr Nebenständliches in den Hintergrund. Sie beschränkt sich unter Umständen ganz auf das Winterhalbjahr und begreift neben der Wiederholung der elementaren Fächer häufig nur eine Erläuterung der vorgekommenen oder noch bevorstehenden Arbeiten in sich. Als Unterrichtsziel erscheint vor Allem die Erlangung einer bestimmten Summe manueller Fertigkeiten, die Aneignung gewisser erprobter Arbeitsmethoden und Regeln. Die Landwirtschaft wird demgemäß als reine Erfahrungslehre behandelt und von einer streng naturwissenschaftlichen Erklärung der Vorgänge in der Pflanzen- und Thierproduktion abgesehen.

Das zweite Stadium in dem erwähnten Entwicklungsgang zeichnet sich durch das stärkere Hervortreten gerade der theoretischen Unterrichtsertheilung gegenüber der praktischen Unterweisung aus. Die Lehranstalten sind zwar noch mit Gutswirtschaften verknüpft, aber die letzteren haben lediglich als Demonstrationsobjekt zu dienen zur Belebung und besseren Veranschaulichung der vorgetragenen Unterrichtsgegenstände, zur Vornahme von Anbauversuchen und praktischen Experimenten aller Art. Die Gutswirtschaft, statt ein bei der Ackerbauschule hauptsächlichstes Unterrichtsmittel zu sein, hat nur mehr den Zweck, der Unterrichtsertheilung ergänzend zur Seite zu treten, damit, wie einst Thaeer, der Begründer des modernen landwirtschaftlichen Unterrichtswesens sich ausdrückte, „ein tiefer, klarer, bleibender Einfluß bewirkt, auch von jedem wichtigsten Satz ein Erfahrungsbeispiel gegeben werden kann“. Je nach dem Umfang, in dem die einzelnen Unterrichtsfächer gelehrt werden und der mehr oder minder wissenschaftlichen Behandlung der letzteren selbst, die hinwiederum bedingt wird von den an die Vorbildung der Schüler gestellten Anforderungen, von der Besetzung des Lehrkörpers und der sonstigen Ausstattung der Guts-Lehranstalt mit Lehrmitteln, gestaltet sich dieselbe entweder zur landwirtschaftlichen Mittelschule oder zur landwirtschaftlichen Akademie. Die Akademie ist bestrebt, den Zögling, indem sie ihm die letzten Erklärungsgründe der landwirtschaftlichen Produktion regeln die Gesetze zugänglich macht, auf die volle Höhe wissenschaftlicher Beherrschung seines Faches zu erheben und ihn ebenso zum Verwalten der größten Gutskomplexe wie zum selbstständigen Forschen zu befähigen; während die für den mittleren Grundbesitz bestimmte Mittelschule eine bescheidenere Aufgabe verfolgt und sich damit begnügt, den Schüler mit den Resultaten, welche durch Erfahrung und Wissenschaft gezeitigt worden sind, bekannt gemacht zu haben.

Im dritten Stadium des Entwicklungsganges endlich läßt sich die Unterrichtsertheilung von dem Zusammenhang mit einem Gutsbetrieb völlig los und wird zur rein theoretischen. Zur Veranschaulichung des Unterrichts dient, an Stelle des Gutsbetriebs, neben zweckmäßig geleiteten Exkursionen, die Modellsammlung, die Geräte- und Maschinen-sammlung, das Laboratorium, der botanische Garten u. a. m. Die Lehranstalten setzen sich nicht mehr zum Zweck, den Schüler mehr oder weniger als fertigen Landwirt zu entlassen, sie wollen ihn nur mit derjenigen Summe von theoretischem Wissen ausrüsten, die ihn bereinst zur verständnisvollen Ausübung seines Berufs befähigen wird. Die wirkliche Einübung in denselben verbleibt als Aufgabe der auf die theoretische Ueberweisung folgenden Zeit der Praxis, deren Aneignung für um so leichter gehalten wird, je mehr der junge Mann mit einem tüchtigen Fond allgemeiner und spezieller Fachkenntnisse ausgestattet worden ist.

Am ersten hat sich diese Trennung der landwirtschaftlichen Lehranstalten von der Gutswirtschaft, unter dem Einfluß der s. J. von Liebig ausgehenden Bemühungen, bei der obersten Stufe der Unterrichtsertheilung vollzogen, indem man den Versuch machte, das Studium der Landwirtschaft von der Gutsakademie weg und an die Universität zu verlegen. Wir erwähnen die Universität Heidelberg, ferner Leipzig, Halle, Göttingen, Königsberg, Kiel, wo seit längerer oder kürzerer Zeit Lehrstühle für das Fachstudium der Landwirtschaft eingerichtet sind. Allmählich aber übertrug sich die Trennung auch auf die Schulen mittlerer und unterer Kategorie und es entstanden, an Stelle und neben den Ackerbau-Schulen Lehranstalten, die wie die landwirtschaftlichen Winterschulen des Großherzogthums und die sog. Landwirtschafts-Schulen in Preußen ihre Bildungsaufgaben ebenfalls losgelöst von jederlei Gutsbetrieb verfolgen.

Dieser Entwicklungsgang gibt zu folgenden Betrachtungen Anlaß:

1) Die Ackerbau-Schule mit ihrer vorwiegenden Berücksichtigung der praktischen Einübung in die bei der Bodenbestellung vorkommenden Arbeiten ist wohl nur da am Platz, wo die grundbesitzende Bevölkerung von den augenfälligsten Fehlern und Gebrechen in der Betriebsweise sich loszumachen

noch nicht gelernt hat, wo also beispielsweise der Werth einer die Bodenkraft thunlich schonenden und doch die höchsten Erträge verbürgenden Fruchtwechsel-Wirtschaft etwa gegenüber der Dreifelder-Wirtschaft mit reiner Brache der heranwachsenden Bevölkerung gewissermaßen handgreiflich vor Augen geführt werden soll. Die Ackerbauschule muß demnach an Bedeutung um so mehr verlieren in all den Gegenden, in denen ein zeitgemäßes Felderwechselland bereits landesüblich geworden, wo Art und Weise und Reihenfolge der Arbeiten im Allgemeinen bereits richtig vorgenommen werden und wo es sich nur mehr etwa darum handelt, die Auswahl der Kulturgewächse den wechselnden Marktkonjunktoren besser anzupassen, ein richtiges Verhältnis herbeizuführen zwischen Körner- und Futterbau, zwischen stehendem und Betriebskapital u. s. w., ein tieferes Verständnis für bestimmte Kulturunternehmungen (Ent- und Bewässerungen, Mergelanlagen u. s. w.) zu wecken, den ganzen Betrieb überhaupt mehr kaufmännisch einzurichten und an Stelle schablonenmäßiger Nachahmung eine zielbewusste, auf die jeweiligen konkreten Verhältnisse gefügte Thätigkeit treten zu lassen. Dieses Ziel kann aber viel besser als durch handwerksmäßiges Erlernen gewisser Wirtschaftsmethoden innerhalb einer gegebenen Musterwirtschaft, auf Grund einer vorwiegend theoretischen Fachbildung erreicht werden, die den Blick des jungen Landwirths über, schärft und erweitert, ihn unbefangener die bestehende Betriebsweise zu prüfen und das Beste auszuwählen befähigt. Die Übung und Erfahrung, die den Meister macht, kann überhaupt nicht in der verhältnismäßig kurzen Lehrzeit der Ackerbau-Schule, sondern nur durch jahrelange selbstständige Arbeit inmitten fremder oder eigener Wirtschaft erworben werden. Unter allen Umständen setzt das gedeihliche Wirken einer praktischen Ackerbauschule, insoweit als ihr Bestehen überhaupt noch als ein Bedürfnis erscheint, voraus, daß sie in ihr üblichen Betriebsweise einer Uebertragung auf diejenigen ländlichen Bezirke, aus welchen ihre Schüler sich rekrutieren sollen, vermöge gleichartiger Boden- und klimatischer Verhältnisse leicht sich fähig erweist.

Aus den vorstehenden Sätzen wird klar, warum im Großherzogthum von der Errichtung weiterer Ackerbau-Schulen auf Grund der landesherlichen Verordnung vom 22. April 1846^{*)}, außer der einen auf der Hochburg in's Leben gerufenen, Abstand genommen werden konnte, und warum weiterhin selbst die letztere genöthigt war, zu einem anderen, dem theoretischen Unterricht das Hauptgewicht einräumenden Lehrsystem überzugehen: ersteres, weil dem badiſchen Landwirth, um sich lediglich praktisch in den Arbeiten der Feldbestellung und Thierzucht einzubüben, auch zu Hause auf der eigenen oder benachbarten Wirtschaft genügend Gelegenheit gegeben ist und völlig neue Wirtschaftsmethoden auch eine Ackerbau-Schule nicht zu lehren vermocht hätte; das Zweite theils aus eben diesem Grund, theils darum, weil die eigenartigen, unglücklichen Bodenverhältnisse der Hochburg ein, beispielsweise von dem in der Rheinebene angezeigten sehr abweichendes, durch verhältnismäßig starkes Hervortreten der Pferde- und Maschinenarbeit, sowie durch Ueberwiegen des Körnerbaues sich kennzeichnendes Wirtschaftssystem erfordern, dessen unmittelbare Anwendung in dem leichter zu bearbeitenden, an nähernden Bodenkraften reicheren Boden der Rheinebene ausgeschlossen ist. Wie denn auch die Hochburg gerade von Angehörigen dieses landwirtschaftlich doch bedeutungsvollsten Theils des Großherzogthums immer verhältnismäßig schwachen Besuches sich erfreut hat.

2) In landwirtschaftlich einigermaßen vorgezeichneten Staatswesen kann nach dem Gesagten also nicht von der praktischen Ackerbauschule, sondern nur von solchen Lehranstalten ein die Hebung der heimischen Landwirtschaft verbürgender Erfolg erwartet werden, welche den theoretischen Unterricht (in Realien, Sprachen und Naturwissenschaften, Pflanzen- und Thierlehre u. s. w.) in den Vordergrund stellen oder, noch besser, denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihrer Wirksamkeit machen. Hierbei ist die Frage, ob diese theoretischen Fachschulen in Verbindung mit einer Gutswirtschaft, oder ohne solche zu bestehen haben, nicht ohne Bedeutung. Unverkennbar macht sich seit längerer Zeit das Bestreben, eine Lösung der Lehranstalten von jederlei Gutsbetrieb herbeizuführen, in höherem Grade als die gegenwärtige Tendenz geltend. In vielen Fällen wird dieses Bestreben vorwiegend auf finanzielle Erwägungen zurückzuführen sein, insofern nicht zweifelhaft erscheinen kann, daß eine Schule mit Gutsbetrieb in der Regel kostspieliger zu unterhalten sein wird, als ohne solchen. Man geht dabei gleichzeitig von der Erwägung aus, daß eine Gutswirtschaft ihrem Zweck jedoch nur dann gerecht zu werden vermag, wenn sie durchweg den Anforderungen einer, den Verhältnissen des Landes angepaßten Musterwirtschaft, insbesondere auch betreffs der Rentabilität des Betriebs, entspricht und daß, wo diese schwer zu erfüllende Voraussetzung nicht zutrifft, sie eher schädlich als nützlich wirken muß. Auch glaubt man, daß die lebendige Anschauung, welche die Einrichtungen einer

*) Diese Verordnung sah die Errichtung von Ackerbau-Schulen im ganzen Gebiet des Großherzogthums vor, um, wie es in § 2 hieß, „junge Leute aus der adertreibenden Klasse mit den Grundbegriffen eines rationellen Betriebs der Landwirtschaft vertraut zu machen und in alle praktischen Arbeiten der Landwirtschaft einzubüben, dadurch dieselben zur besseren Bewirtschaftung des eigenen Grundbesitzes zu befähigen, sowie sie zu tüchtigen Gutsaufsehern heranzubilden“.

Gutswirtschaft und die daselbst vorkommenden Arbeiten gewähren, zum Verständnis der den Zöglingen vorzutragenden Unterrichtsstoffe nicht unbedingt erforderlich sind, daß vielmehr dieser Zweck auch auf anderem Wege — durch Modellsammlungen, Exkursionen u. s. w. — sich erreichen läßt. Man weist namentlich darauf hin, daß die Aneignung manueller Fertigkeiten, zu deren Erlernung der Gutsbetrieb die Möglichkeit gewährt, von unerheblichem Werth ist und der darin liegende Vortheil jedenfalls den Nachtheil nicht aufwiegt, daß durch die Verbindung geistiger Arbeit mit körperlicher Anstrengung bei den Schülern leicht eine Ermattung eintritt, die auf die Beherfolge im theoretischen Unterricht störend einwirkt; wie denn überhaupt bei der in der Regel knapp zugemessenen Unterrichtszeit die Bewältigung des umfangreichen Lehrstoffes eine Sammlung des Geistes voraussetzt, die mit häufigen praktischen Exerzitien im Freien und den dadurch veranlaßten Unterbrechungen sich schwer verträgt. Endlich aber wird betont, daß die Lösung des Unterrichts von der Gutswirtschaft die Verlegung der landwirtschaftlichen Lehranstalten in die Städte ermöglicht, wo im Allgemeinen nicht nur überhaupt größere und umfassendere Bildungsmittel zur Verfügung stehen, sondern speziell auch die durchweg tüchtige Besetzung des Lehrkörpers minder großen Schwierigkeiten begegnet, als dies auf der isolirten Guts-Lehranstalt der Fall ist.

Das nicht zu verkennende Gewicht dieser Gründe spiegelt sich nicht nur in der Thatfache, daß in den letzten Jahrzehnten keine selbstständigen Gutsakademien mehr errichtet, wohl aber mehrere derselben aufgehoben und bezw. mit Universitäts-Instituten vereinigt worden sind; sondern eben so sehr in dem bemerkenswerthen Interesse, welches die in Preußen aus der eigensten Initiative landwirtschaftlicher Vereine, Kreise und Provinzen hervorgegangenen rein theoretischen „Landwirtschafts-Schulen“ in der beteiligten Bevölkerung mehr und mehr finden, so daß deren Zahl trotz des Bestehens verschiedener Ackerbau-Schulen im Laufe weniger Jahre schon auf sechszehn angewachsen ist; wie nicht minder in dem Aufkommen der zahlreichen, ebensowohl in Baden, wie in Preußen und Württemberg bestehenden sog. „Winterschulen“. Gleichwohl wäre es voreilig, jetzt schon ein abschließendes Urtheil in der Sache fällen zu wollen. Es ist nicht zu läugnen, daß ein großer Theil der Guts-Lehranstalten eine rühmliche Vergangenheit hinter sich hat, während viele der rein theoretischen Unterrichtsinstitute der Neuzeit sich erst noch zu erproben haben. Unseres Erachtens ist es daher verfrüht, den Guts-Lehranstalten, wie öfters geschieht, schlechthin die fernere Existenzberechtigung abzuspochen. Sie haben unzweifelhaft an Bedeutung eingebüßt, soweit sie als „Akademien“ die höchsten wissenschaftlichen Unterrichtszwecke anstrebten, denen, weil in diesem Fall der Schwerpunkt des Unterrichts naturgemäß in den Naturwissenschaften und den staatswirtschaftlichen Disziplinen gelegen ist, an Universitäten eben so gut, wenn nicht besser sich genügen läßt. Als Lehranstalten mittleren und unteren Rangs werden sie aber sicherlich auch in der Folge ihren Werth bewahren, namentlich für alle diejenigen ihrer Schüler, welche nicht aus den Kreisen der ländlichen Bevölkerung hervorgehen. Sie sind da überhaupt nicht zu entbehren, wo es sich um die kunstgerechte Erlernung eines bestimmten Zweiges landwirtschaftlicher Thätigkeit behufs selbständiger Ausübung, z. B. der Obstbaum-Zucht, des Weinbaues, der Gärtnerei, des Volkswirtschaftens u. s. w. handelt. Eine rein theoretische Unterrichtsertheilung würde in diesen letzteren Fällen die gewünschten Erfolge nicht zu erzielen vermögen, da es hier vor Allem auf die Aneignung gewisser manueller Fertigkeiten, die Einübung bestimmter Hand- und Kunstgriffe mittelst längerer Praktizirens ankommt, wozu ein mit der Schule in Verbindung stehendes Territorium, auf welchem der betreffende Zweig — Weinbau, Obstbau u. s. w. — mustermäßig betrieben wird, die Möglichkeit gewähren muß. Daher die fortbauende Wichtigkeit von Anstalten wie der mit Gutsbetrieb verknüpften badiſchen Obstbau-Schule und anderer ähnlicher Anstalten mehr.

In einer folgenden Betrachtung soll die Organisation des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens im Großherzogthum erörtert und in einem Schlußartikel der Frequenz der in Rede stehenden Lehranstalten gedacht werden.

Badiſche Chronik.

Mannheim, 14. Juni. Am 10. d. hatten wir, schreibt das „Mgm. Journal“, Gelegenheit, von einem Schreiben Einfluß zu nehmen, welches ad. 6. Juni gleichlautend an die Verwaltung des kathol. Bürgerhospitals, des protest. Bürgerhospitals und an die Verwaltungskommission des israel. Hospitals gerichtet ist; dasselbe trägt die Unterschrift des Bürgermeisters Hrn. Brünning und lautet wie folgt: „Die Räume in unserem Allgemeinen Krankenhaus sind zur Aufnahme der gegenwärtig sehr großen Zahl von Kranken, die im steten Zunehmen begriffen ist, so unzulänglich, daß wir Pfandner theils mit Pfandstücken zusammenlegen müssen und theils in den Sälen für chronische Krankheiten untergebracht haben. Dieser Mangel gebietet uns, diese alten, gebrechlichen und hilflosen, aber geistig gefunden Leute von ihrem traurigen Loos, in dieser kläglichen Gesellschaft ihre letzten Lebensjahre zubringen zu lassen, zu befreien.“ Im Weiteren wird den obengenannten Verwaltungen nahegelegt, daß sie einstmals badiſche Pfandner gegen Vergütung aufnehmen mögen, bis Mängel getroffen sei.

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Soli in Karlsruhe.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Handelsbericht.
Hamburg, 14. Juni. Der Aufschlag der Hamburger Renten-

D. Frankfurt, 14. Juni. (Börsemwoche vom 7. bis 13. Juni.)
Nachdem die Rückwärtsbewegung am Schlusse der Vorwoche bedeutende Dimensionen angenommen hatte, zeigte sich bei Beginn unserer neuen Berichtsperiode wieder eine ziemlich kräftige Gegenströmung.

Kreditaktien bewegten sich zwischen 232 1/2 - 237 1/2 - 234 - 229
und 231 1/2, Staatsbahn-Aktien gingen zwischen 243 1/2 - 250 1/2 - 248 1/2

1 1/2 Proz. Am Markt für ausländische Fonds waren österreichische
Renten auf Realisationen 1/2 - 1/2 Proz. matter. Ungarische Fonds

Berlin, 14. Juni. Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Weizen per
Juni-Juli 186.50, per Juli-August 186. --, per September-Oktober

St. Petersburg, 14. Juni. (Schlussbericht.) Weizen, loco hiesiger 21. --,
loco fremder 20. --, per Juli 18.70, per Novbr. 19. --.

Bremen, 14. Juni. Petroleum. (Schlussbericht.) Standard white
loco 7.60, per Juli 7.30, per Aug. 7.40, per Septbr.-Dezbr. 7.65.

Paris, 14. Juni. Weizen per Juni 80. --, per Juli 80.50, per
Juli-August 81.25, per Sept.-Dez. 81.75. -- Spiritus per Juni

Antwerpen, 14. Juni. Petroleummarkt. Schlussbericht. Stim-
mung: Matt. Raffinirtes Typo weiß, disponibel - h., 20 B.

New-York, 13. Juni. (Schlussbericht.) Petroleum in New-York
7 1/2, do. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 3.90, Weizen (old mixed) 44,

Stadt Brüssel 100-Frs.-Loose von 1872. Ziehung
am 10. Juni. Auszahlung am 1. April 1880. Hauptpreise: Nr.

Statische (Piemontese) Prämienanleihe
von 1850. Ziehung vom 31. Mai. Auszahlung am 1. August.

New-York, 13. Juni. (Per transatlantischen Telegraph.) Der
Post-Dampfer „Ober“, Kapitän E. Leip, vom Norddeutschen Lloyd

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with 7 columns: Juni, Barometer, Thermometer in C., Feuchtheit in Proc., Wind, Himmel, Bemerkung.
Rows for 14th, 15th, 16th June.

Allgemeiner Submissions-Anzeiger Centralblatt für den deutschen Holzhandel

erschient in Stuttgart 3mal wöchentlich. Größte Zuverlässigkeit und Reichhaltigkeit an Submissionen sowie deren Ergebnisse, sowie rascheste Bedienung verschaffte obigen Organe die größte Verbreitung in allen maßgebenden Kreisen.

M.104. Amtsgericht Schopfheim. Gemeinde Eichsel.

Öffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unter-
pfandsrechten in den Grund- und Pfandbüchern der Ge-
meinde Eichsel.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Nr. 30, und vom 28. Januar
1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 5, werden sämtliche Gläubiger, über

Die innerhalb 6 Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten
Einträge werden nach Art. 4 des oben erwähnten Gesetzes ohne Weiteres gestrichen,

Ein Verzeichnis der in den Grund- und Unterpfandbüchern dahier seit mehr
als dreißig Jahren eingeschriebenen und noch nicht gestrichenen Einträge aus der Zeit

Eichsel, den 9. Juni 1879.
Das Pfandgericht. Der Vereinigungskommissar:
Brugger, Bürgermeister. Fröhle, Rathschreiber.

M.145. Gemeinde Ridenbach, Amtsgerichtsbezirk Ueberlingen.

Öffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unter-
pfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unter-
pfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter
Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeinde-
hause zur Einsicht offen liegt.

Ridenbach, den 10. Juni 1879.
Das Gemähr- und Pfandgericht: Der Vereinigungs-Kommissar:
G. Josef Dettling. Bürgermeister Mayer.

M.146. Gemeinde Ittendorf, Amtsgerichtsbezirk Ueberlingen.

Öffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unter-
pfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unter-
pfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter
Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeinde-
hause zur Einsicht offen liegt.

Ittendorf, den 13. Juni 1879.
Das Gemähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissar:
Bürgermeister Rietger. Kaiser.

Bürgerliche Rechtspflege.

M.71. Nr. 17,188. Waldshut.

Peter Waldshuter von
Eisenstein

Steinhauer B. J. G. von da,
Sicherheitsarrest betr.

Seine hat Kläger unter Berufung auf
das Liquidationsgesetz vom 3. d. M., Nr.
17,182, für 56 M. und unter Vorlage einer

und werden hiezu beide Theile vorgeladen,
der Kläger mit der Auflage, in der Tag-

Waldshut, den 5. Juni 1879.

M.111. Nr. 10,851. Durlach.

Es werden alle diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche an
die Guttmasse machen wollen, aufgefordert,

Es werden alle diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche an
die Guttmasse machen wollen, aufgefordert,

Es werden alle diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche an
die Guttmasse machen wollen, aufgefordert,

Es werden alle diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche an
die Guttmasse machen wollen, aufgefordert,

Es werden alle diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche an
die Guttmasse machen wollen, aufgefordert,

Es werden alle diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche an
die Guttmasse machen wollen, aufgefordert,

Es werden alle diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche an
die Guttmasse machen wollen, aufgefordert,

Es werden alle diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche an
die Guttmasse machen wollen, aufgefordert,

Es werden alle diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche an
die Guttmasse machen wollen, aufgefordert,

Es werden alle diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche an
die Guttmasse machen wollen, aufgefordert,

Es werden alle diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche an
die Guttmasse machen wollen, aufgefordert,

Es werden alle diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche an
die Guttmasse machen wollen, aufgefordert,

Es werden alle diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche an
die Guttmasse machen wollen, aufgefordert,

die Post zugesendet würden.

Durlach, den 11. Juni 1879.

Größ. bab. Amtsgericht.

M.115. Nr. 8888. Fahr.

den Viehhändler David Dreißig von
Königsweier haben wir Gant erkannt und
es wird nunmehr zum Nichtigstellungs-

Es werden alle diejenigen, welche aus
irgend einem Grunde Ansprüche an die

Zu derselben Tagfahrt wird ein Masse-
pfleger und ein Gläubigerantragsbevoll-
mächtigter ernannt und ein Borg- oder

Es werden alle diejenigen, welche aus
irgend einem Grunde Ansprüche an die

Zu derselben Tagfahrt wird ein Masse-
pfleger und ein Gläubigerantragsbevoll-
mächtigter ernannt und ein Borg- oder

Es werden alle diejenigen, welche aus
irgend einem Grunde Ansprüche an die

Zu derselben Tagfahrt wird ein Masse-
pfleger und ein Gläubigerantragsbevoll-
mächtigter ernannt und ein Borg- oder

Es werden alle diejenigen, welche aus
irgend einem Grunde Ansprüche an die

Zu derselben Tagfahrt wird ein Masse-
pfleger und ein Gläubigerantragsbevoll-
mächtigter ernannt und ein Borg- oder

Es werden alle diejenigen, welche aus
irgend einem Grunde Ansprüche an die

Zu derselben Tagfahrt wird ein Masse-
pfleger und ein Gläubigerantragsbevoll-
mächtigter ernannt und ein Borg- oder

Es werden alle diejenigen, welche aus
irgend einem Grunde Ansprüche an die

Zu derselben Tagfahrt wird ein Masse-
pfleger und ein Gläubigerantragsbevoll-
mächtigter ernannt und ein Borg- oder

Es werden alle diejenigen, welche aus
irgend einem Grunde Ansprüche an die

Zu derselben Tagfahrt wird ein Masse-
pfleger und ein Gläubigerantragsbevoll-
mächtigter ernannt und ein Borg- oder

Es werden alle diejenigen, welche aus
irgend einem Grunde Ansprüche an die

Zu derselben Tagfahrt wird ein Masse-
pfleger und ein Gläubigerantragsbevoll-
mächtigter ernannt und ein Borg- oder

Es werden alle diejenigen, welche aus
irgend einem Grunde Ansprüche an die

Zu derselben Tagfahrt wird ein Masse-
pfleger und ein Gläubigerantragsbevoll-
mächtigter ernannt und ein Borg- oder